

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 164/12 B

L 18 U 201/05 (Bayerisches LSG)
S 5 U 109/03 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. November 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, da der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Die Klägerin wirft die Frage auf,
"ob dem Versicherten bei einer Verletzung seiner Mitwirkungsrechte im Verfahren - hier: (...) § 103 Abs. 2 Satz 1 SGB VII - Beweiserleichterungen (...) jedenfalls dann zuzubilligen sind, wenn er den von ihm zu führenden Vollbeweis (...) gerade deswegen nicht mehr zu führen vermag, weil seine Mitwirkungsrechte verletzt worden sind".
- 3 Die Klägerin zeigt schon nicht auf, dass die von ihr gestellte Frage klärungsbedürftig ist. Sie setzt sich nämlich nicht mit der Rechtsprechung des BSG zu "Beweiserleichterungen" im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung auseinander (vgl hierzu zB BSG vom 9.5.2006 - B 2 U 1/05 R - BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr 17, RdNr 10 mwN; BSG vom 18.11.2008 - B 2 U 27/07 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 30 RdNr 10 mwN; BSG vom 31.1.2012 - B 2 U 2/11 R).
- 4 Sie legt auch nicht hinreichend dar, dass die Frage klärungsfähig ist. Auch wenn ihre Mitwirkungsrechte im Verwaltungsverfahren verletzt worden sind, erschließt sich nicht ohne nähere Ausführungen, dass die Klägerin den Nachweis einer ausreichenden beruflichen Einwirkung nur deshalb nicht führen konnte, weil ihre Mitwirkungsrechte verletzt wurden. Vielmehr ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass an dem Gebäude, in dem sie Einwirkungen ausgesetzt war, Messungen durchgeführt wurden. Diese können wegen Abriss des Gebäudes nicht mehr wiederholt werden. Dass und auf welche Weise bei Hinzuziehung der Klägerin zu der Messung oder deren Wiederholung der Nachweis gelungen wäre, wird nicht erläutert.
- 5 Soweit der Zulassungsgrund der Abweichung geltend gemacht werden soll (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) wird schon nicht deutlich, welche voneinander abweichenden abstrakt-generellen Rechtssätze der Entscheidung des LSG einerseits und der höchstrichterlichen Rechtsprechung andererseits zu Grunde liegen.
- 6 Die Beschwerde ist daher unzulässig. Sie ist ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 7 Auf eine weitere Begründung wird verzichtet (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

